

Ausbildungsregelung für die Ausbildung behinderter Menschen zur Elektroerätiefachkraft

Die Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12.06.2008 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931) zuletzt geändert durch Art. 9 b des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung behinderter Menschen zur Elektrofachkraft:

§ 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufs

Die Berufsausbildung zur Elektroerätiefachkraft darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§ 2 Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
- (2) Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.

§ 3 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung gilt gemäß der §§ 66 und 67 BBiG für behinderte Menschen, soweit für sie eine Ausbildung nach § 64 BBiG ausgeschlossen wird. Neben körper- und sinnesbehinderten Personen gehören insbesondere Personen mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen) dazu. Die Feststellung zur Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis erfolgt im jeweiligen Einzelfall.

§ 4 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

- (1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie soll durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater)

aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt werden.

- (2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Absatz (1) können Ansprüche gegenüber den Auszubildenden nicht hergeleitet werden.

§ 5 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Der Berufsausbildungsvertrag für behinderte Menschen ist gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen, wenn festgestellt worden ist, dass eine Ausbildung gem. der §§ 3 und 4 erforderlich ist.

§ 6 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Aufbau, Organisation des Ausbildungsbetriebes/ Ausbildungsbereiches, Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht.
2. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz
3. Betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren von Arbeitsabläufen, Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet.
4. Grundlagen Metall: Grundlagen Messtechnik, manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren.
5. Grundlagen der Elektrotechnik: Verlegen und Anschließen von Kabeln und Leitungen, Verdrehen und Verbinden von Bauteilen zu Baugruppen, Montieren, Demontieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel, Messen und Bewerten elektrischer Größen.
6. Grundlagen der Elektroinstallation: Aufbau und Funktion von Installationsgrundschaltungen unter Anwendung moderner Arbeitstechnologien
7. Grundlagen der Elektronik: Aufbau von elektronischen Schaltungen und Funktionen, Prüfen, Messen und Einstellen von Geräten.
8. Steuerungstechnik: Aufbau und Anwendungen von Steuerungen.
9. Elektrotechnische Anlagen in Stand halten und ändern: Warten und Instandhalten.

§ 7 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmen-

plan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden / die Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 9 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Der Auszubildende / die Auszubildende hat einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm / Ihr ist die Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und fortlaufend zu kontrollieren.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfungsteilnehmer im praktischen Teil in insgesamt höchstens fünf Stunden ein funktionsfähiges Prüfungsstück nach technischen Unterlagen fertigen. Der Prüfling soll dabei nachweisen, dass er
 1. technische Unterlagen lesen und anwenden, Arbeitsabläufe planen sowie Material und Werkzeug einsetzen kann,
 2. Arbeitstechnologien der Metallbearbeitung, der Elektrotechnik und der Elektronik beherrscht,
 3. in der Lage ist, Funktionen zu prüfen, einfache elektrische Systeme in Betrieb zu nehmen und Messungen durchzuführen.
- (4) Der Prüfling soll Kenntnisse aus folgenden Prüfungsfächern nachweisen:
 - Grundlagen Metall
 - Elektrotechnik (Arten, Aufbau und Eigenschaf-

ten von elektrischen und elektromechanischen Bauteilen, Grundsaltungen)

- Arbeitsschutz und Unfallverhütung
- Fachrechnen / Fachzeichnen (60 Minuten)
- Fachbezogene Längen-, Flächen- und Körperberechnungen
- Umrechnung von Maßeinheiten
- Berechnung einfacher elektrischer Größen
- Lesen von einfachen Werkstattzeichnungen
- Lesen von einfachen elektrischen Grundsaltungen

(5) Die besonderen Belange des behinderten Menschen sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 11 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus den nachfolgenden Prüfungsbereichen:

Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfungsteilnehmer im praktischen Teil in insgesamt höchstens sieben Stunden ein funktionsfähiges Prüfungsstück nach technischen Unterlagen fertigen und in höchstens vier Stunden bis zu drei Arbeitsproben durchführen.

1. Prüfungsstück:

Montieren, Verdrahten, Installieren und in Betrieb nehmen von einfachen Installations-/Steuerschaltungen auf Prüfungsgestellen mit Hilfe von Montage- Installations- und Stromlaufplänen.

2. Arbeitsproben:

Eine Universalleiterplatte nach Zeichnung bestücken, die elektrischen Verbindungen herstellen und die Funktion zu prüfen.

Dabei sind:

- Messungen durchzuführen und zu protokollieren.
- Fehler in elektrischen Steuerungen unter Berücksichtigung gültiger Sicherheitsvorschriften festzustellen und zu beheben.
- elektrische Anlagen und Betriebsmittel nach DIN VDE 0701/0702 zu prüfen sowie die dazu

notwendige Protokollierung durchzuführen.

Der Prüfling soll insbesondere Kenntnisse aus folgenden Prüfungsfächern nachweisen:

1. Fachkunde (60 Minuten)
Werkstoffbearbeitung (Arten, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten in der Elektrotechnik üblichen Werk-, Hilfs- und Isolierstoffe, Arten und Anwendung von Werk- und Messzeugen, Spangebende und spanlose Formgebung von Hand, Spangebende Formung durch Bohren und Gewindeschneiden), Elektrotechnik (Grundlagen der E-Technik, insbesondere Spannung, Strom, Widerstand, elektrische Arbeit und Leistung, Spannungserzeuger, Spannungsteilung Stromverzweigung)

2. Fachrechnen (45 Minuten)

- Fachbezogene Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnung;
- Umrechnung von Maßeinheiten
- Ohmsches Gesetz, Spannungsteilung, Stromverzweigung
- Elektrische Arbeit und Leistung.

3. Fachzeichnen/Zeichnungslesen (45 Minuten)

- Lesen und Ergänzen von einfachen Gesamt- und Einzelteilzeichnungen; Wirkschalt- und Stromlaufpläne

4. Wirtschafts- und Sozialkunde (30 Minuten)

- Einfache zum Allgemeinwissen gehörenden Fragen.

Die schriftlichen Prüfungsbereiche sind auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsbereich „Praktische Aufgaben“ sowie im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungsbereiche jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

In zwei der schriftlichen Prüfungsbereiche müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein, in den weiteren Prüfungsbereichen

dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

Die besonderen Belange des behinderten Menschen sind bei der Prüfung zu berücksichtigen. Die Abschlussprüfung kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.

In einer Wiederholungsprüfung ist einer Befreiung auf Antrag (des Prüfungsteilnehmers) von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen stattzugeben, wenn die Leistungen in diesen Prüfungsbereichen bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Abschlussprüfung ausreichend haben.

§ 12 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Rechtsgrundlagen vom 13.02.1992 außer Kraft.

Ausgefertigt: Chemnitz, 15.07.2008

Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen
Chemnitz-Plauen-Zwickau



Michael Lohse
Präsident



Hans-Joachim Wunderlich
Hauptgeschäftsführer

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zur Elektroerätiefachkraft

Ifd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes (Lernziele)	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten (Lerninhalte)	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr					
			I		II		III	
			1	2	3	4	5	6
1	Aufbau, Organisation des Ausbildungsbereiches	a. Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern; b. Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes erklären; c. Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, und Gewerkschaften nennen; d. Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebs beschreiben;	während der gesamten Ausbildung					
	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a. Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern; b. Gegenseitige Rechte und Pflichten erläutern; c. Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen; d. Regelungen für Arbeitszeit, Lohn, Urlaub, Krankheit und Kündigung nennen;						
2	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a. Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen; b. Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c. Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten; d. Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten; e. Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes kennen f. Maßnahmen zur Brandbekämpfung anwenden;	während der gesamten Ausbildung					
3	Umweltschutz	a. Mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären; b. Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden; c. Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen; d. Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen	während der gesamten Ausbildung					
4	Betriebliche und technische Kommunikation	a. Informationen und Daten aus Tabellen-Büchern und dem Internet beschaffen, aufarbeiten und dokumentieren; b. Technische Zeichnungen, Schaltungsunterlagen, Betriebsanleitungen, Arbeitsanweisungen und sonstige Technische Informationen lesen und anwenden;	x	x	x	x	x	x
	Planen und Organisieren von Arbeitsabläufen	a. Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten; b. Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen sowie Werkzeugen auswählen und bereitstellen	x	x	x	x	x	x
	Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet	a. Zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen; b. Prüffarten und Prüfmittel auswählen, Prüfpläne anwenden	x	x	x	x	x	x

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes (Lernziele)	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten (Lerninhalte)	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr						
			I		II		III		
			1	2	3	4	5	6	
5	Grundlagen Metall								
5.1	Grundlagen Messtechnik	a. Mechanische Mess- und Prüfzeuge (Stahlmaß, Messschieber, Höhenreißer, Bügelmessschraube) kennen und anwenden;	x	x					
5.2	Manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren	a. Umformen (Biegen); b. Schneiden (Innen- und Außengewinde); c. Spanen (Feilen, Sägen, Bohren, Senken); d. Fügen (Herstellen von form-, kraft-, und stoffschlüssigen Verbindungen);	x	x					
			x						
			x						
6	Grundlagen der Elektrotechnik								
6.1	Verlegen und Anschließen von Kabeln und Leitungen	a. Elektroinstallation (Lichtsaltungen, Verteiler); b. Schutzmaßnahmen; c. Kabel und Leitungen auswählen, zurichten und Bauteile vorbereiten; d. Anschlusssteile anbringen und Leitungen verbinden;			x	x			
					x	x			
					x				
6.2	Verdrahten und Verbinden von Bauteilen zu Baugruppen	a. Herstellen und Bestücken von Leiterplatten; b. Weichlöten; c. Mechanische, elektromechanische und elektrische Bauteile zusammenbauen und verbinden; d. Verbindungsprogrammierte Schaltungen aufbauen;		x	x				
			x	x	x	x	x	x	
					x	x	x	x	
6.3	Montieren, Demontieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel	a. Zerlegen und Zusammenbauen von Geräten; b. Elektrische Schutzeinrichtungen anbringen und überprüfen; c. Ausfüllen von Fehler- und Prüfprotokollen			x	x	x	x	
					x	x	x	x	
6.4	Messen und Bewerten elektrischer Größen	a. Messgeräte auswählen; b. Elektrische Elektrische Größen messen und bewerten; c. Schaltanlagen, Netzsysteme und Schaltverteilungen kennen; e. Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel nach DIN VDE 0701/0702		x	x				
			x	x	x	x	x	x	
					x	x	x	x	
7.	Grundlagen der Elektronik								
7.1	Aufbau von elektronischen Schaltungen und Funktionen	a. Elektronische Bauteile kennen; b. Elektronische Schaltungen aufbauen; c. Grundlagen der Analog- und Digitaltechnik kennen; d. Logische Grundsaltungen kennen und anwenden;		x	x		x	x	
						x	x		
7.2	Prüfen, Messen und Einstellen von Geräten	a. Messgeräte der Elektronik kennen und anwenden; b. In Betrieb nehmen von Baugruppen, Geräten und Anlagenteilen; c. Funktion von Geräten einstellen und prüfen;				x	x		
								x	x
8.	Steuerungstechnik								
8.1	Aufbau und Anwendungen von Steuerungen	a. Aufbau und Verdrahtung von konventionellen Steuerungen; (Relais- und Schützsaltungen) b. Montage und Installation von Schaltschränken; c. Aufbauen, Programmieren und in Betrieb nehmen von			x	x	x	x	
							x	x	
							x	x	
9.	Elektronische Anlagen in Stand halten und ändern								
9.1	Warten und Instandhalten	a. Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Vorrichtungen, Geräte und Maschinen; b. Normen, Vorschriften und Regeln;	x	x	x	x	x	x	
			x	x	x	x	x	x	